

## Sicherheits-Nummer: 235524503621

Finanzamt Bad Bentheim \* Postfach 12 62 \* 48443 Bad Bentheim

Firma
MB Gesamtwerke GmbH & Co. KG
Hüsemanns Esch 3
48531 Nordhorn

## **Finanzamt Bad Bentheim**

EINGEGANGEN

0 4. Mai 2021

durch .....

Bearbeitet von Herrn Geerds ZiNr. 118

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

03.05.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

55/204/36017 - Dp 2450

Durchwahl (05922) 970 -

**Bad Bentheim** 

118

3. Mai 2021

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma, Name	MB Gesamtwerke GmbH & Co.KG	Vorname
Rechtsform		
Anschrift	Hüsemanns Esch 3, 48531 Nordhorn	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.07.2021 bis zum 30.04.2024.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die bis zum 30.04.2024 geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

(Geerds)



-2 -

Dienstgebäude Heinrich-Böll-Straße 2 48455 Bad Bentheim

Telefon (05922) 970 - 0 Telefax (05922) 970 - 700 Sprechzeiten Mo. - Do. 9.00 - 12.00 Uhr; Do. 14.00 - 17.00 Uhr; Freitags ist nicht geöffnet Überweisung an Deutsche Bundesbank Fil. Osnabrück, IBAN DE51 2650 0000 0026 6015 01, BIC MARKDEF1265 Kreissparkasse Bad Bentheim, IBAN DE68 2675 0001 0001 0000 66, BIC NOLADE21NOH

E-Mail: Poststelle@fa-ben.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

## **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung, Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Bediensteten der niedersächsischen Steuerverwaltung (Namen, Telefonnummern, Anschriften, bearbeiterbezogene E-Mail-Adressen usw.) unterliegt gesetzlichen Beschränkungen durch das Datenschutzrecht. Bitte beachten Sie daher, dass eine Veröffentlichung dieser Bescheinigung - z.B. im Internet - ausdrücklich nur dann erlaubt ist, wenn Beschäftigtendaten in der Veröffentlichung nicht enthalten sind.

